

Merkblatt Anrechnung von Sprachkursen/ Sprachnachweisen ausserfakultäre Leistungen im Bachelor- oder Masterstudium vom 21. Februar 2011

Allgemeines

Es werden nur Zertifikate über Leistungen angerechnet, die während eines Studiums erbracht wurden und die nicht mehr als 5 Jahre zurück liegen. Eine Doppelverwertung von Leistungen für mehrere ordentliche Abschlüsse ist nicht möglich (Bsp.: Matur und Studium an FH). Bereits bei der Matur vorhandene Sprachkenntnisse werden nicht angerechnet. Es müssen neue, d.h. zusätzliche Kenntnisse erworben werden.

Für die Anrechnung wird zwischen den nachfolgenden Leistungsnachweisen unterschieden:

1. Anrechnung von Leistungen, für die am Sprachenzentrum Kreditpunkte vergeben wurden:

Die vom Sprachenzentrum vergebenen Kreditpunkte werden durch die Juristische Fakultät im ausserfakultären Wahlbereich angerechnet. Falls keine Kreditpunkte durch das Sprachenzentrum vergeben wurden, wird auch die Juristische Fakultät keine Kreditpunkte erteilen.

Das Sprachenzentrum übermittelt die von ihm anzuerkennenden Leistungen mit den KP-Listen zweimal im Jahr, am 31.1. und 31.7., direkt dem Studiendekanat der juristischen Fakultät.

2. Anrechnung von Leistungsnachweisen anderer universitärer Sprachzentren (z. B. der Universität Lausanne, insb. bei Mobilitätsstudierenden)

Die Leistungsnachweise anderer universitärer Sprachzentren werden durch die Juristische Fakultät im ausserfakultären Wahlbereich angerechnet. Die dafür vergebenen Kreditpunkte werden übernommen. Die Studierenden geben die entsprechenden Anrechnungsanträge spätestens zwei Wochen vor der letzten CPK Sitzung im Semester auf dem Studiendekanat ab.

Falls keine Kreditpunkte dafür vergeben wurden, ist folgendermassen vorzugehen: Das Sprachenzentrum prüft die im Rahmen universitärer Sprachkurse erbrachten Leistungen und erteilt dafür gegebenenfalls KP (Für eine Studienleistung, die 25 - 30 Arbeitsstunden entspricht, wird 1 KP vergeben). Die Studierenden haben einen entsprechenden Antrag mit den notwendigen Unterlagen beim Sprachenzentrum einzureichen, welches auch die dafür anrechenbaren KP zuspricht ([Antragsformular](#)). Das Sprachenzentrum übermittelt die anzuerkennenden KP direkt dem Studiendekanat.

3. Anrechnung von Leistungsnachweisen von nicht universitären Anbietern (Sprachaufenthalte u.s.w.)

Das Sprachenzentrum erlässt eine Liste mit anerkannten Abschlüssen. Auf dieser Liste ist ersichtlich, für welchen Kurs resp. Abschluss wie viele KP erteilt werden (siehe [Merkblatt](#)). Die Studierenden haben einen entsprechenden Antrag mit den notwendigen Unterlagen direkt beim Sprachenzentrum einzureichen (siehe [Antragsformular](#)). Das Sprachenzentrum übermittelt die anzuerkennenden KP direkt dem Studiendekanat.